

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.120.019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5341/J-NR/2021

Wien, am 12. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Februar 2021 unter der Nr. **5341/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „faire qualitätsvolle Rechtsberatung für LGBTIQ-Asylsuchende“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Wie wird die tatsächliche Unabhängigkeit der Rechtsberatung in Asylverfahren gewährleistet und überprüft?

Die Unabhängigkeit wird durch strukturelle Maßnahmen im Rahmenvertrag abgesichert. Diese wurden in der Beantwortung zur Anfrage Nr. 3759/J-NR/2020 dargelegt:

- Die Fachaufsicht erfolgt nur intern im Geschäftsbereich Rechtsberatung und ist dem Zugriff der Geschäftsführung entzogen (kein Weisungsrecht der Geschäftsführung im Bereich der Fachaufsicht).

- Generelle Dienstanweisungen an die Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereichs Rechtsberatung sind von der Bereichsleitung schriftlich zu erlassen und transparent innerhalb des Geschäftsbereichs kundzumachen.
- Weisungen im Einzelfall sind jedenfalls unzulässig.
- Für Rechtsberater*innen besteht besonderer Entlassungs- und Kündigungsschutz (siehe auch die Antwort zu Frage 29 in Nr. 3759/J-NR/2020). Einseitige Beendigung von Dienstverträgen mit Rechtsberater*innen durch die österreichische Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) sind nur zulässig,
 - a) wenn ein wichtiger Grund in der Person des Rechtsberaters vorliegt (zB Anforderungsprofil ist nicht (mehr) erfüllt ist, strafrechtliche Verurteilungen oder grobe Pflichtverletzung) oder
 - b) aufgrund von objektiv nachvollziehbaren, nicht von der BBU GmbH beeinflussbaren Umständen (Anfallsrückgängen) oder
 - c) wenn der Rechtsberater die erforderlichen Qualitätskriterien in seiner Tätigkeit nicht erfüllt.
- Mitarbeiter*innen dürfen keine Auskünfte über die Inhalte der Rechtsberatung erteilen, auch nicht an die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat, den Bundesminister für Inneres oder an mich. Anfragen von grundsätzlichem Charakter sind von allen Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereichs Rechtsberatung an die Bereichsleitung Rechtsberatung weiterzuleiten und ausschließlich von dieser zu beantworten, wenn sie jedenfalls nicht den Inhalt der Rechtsberatung und -vertretung betreffen und zu keiner Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung führen.
- Die Verteilung der Fälle auf die einzelnen Rechtsberater*innen hat nach einer von der Bereichsleitung Rechtsberatung zu erarbeitenden Geschäftsverteilung zu erfolgen.
- Auch die Einrichtung des Qualitätsbeirats dient der weiteren Absicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung.

- Versuchte erhebliche Eingriffe in Weisungsfreiheit der Rechtsberatung sind von der Bereichsleitung unverzüglich an die Frau Bundesministerin für Justiz und die Geschäftsführung zu berichten.
- Zwischen der Geschäftsführung der BBU GmbH sowie der Bereichsleitung Rechtsberatung dürfen keine weiteren organisatorischen Ebenen eingerichtet werden.

Die Unabhängigkeit der Rechtsberater*innen bedeutet, dass die Durchführung der Beratungs- und Vertretungsleistungen im eigenen Ermessen liegen und es keine inhaltlichen Anweisungen in Einzelfällen geben darf.

Die Überprüfung der Unabhängigkeit durch die Frau Bundesministerin für Justiz erfolgt durch regelmäßige Austauschtreffen zwischen dem Bereichsleiter der Rechtsberatung und den Mitarbeiter*innen des Bundesministeriums für Justiz. Zusätzlich ist der Rechtsberatung ein Qualitätsbeirat zur Seite gestellt. Der Qualitätsbeirat ist in allen Fragen der fachlichen Durchführung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu befassen und hat daher auch Einblick in die Ausgestaltung der Unabhängigkeit zumal aus dem Rahmenvertrag die Verpflichtung besteht, dass sowohl der Geschäftsführer der BBU als auch der Bereichsleiter an den Sitzungen des Qualitätsbeirates teilnehmen muss, um hier für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Aus welchen Expert_innen aus Zivilgesellschaft und Praxis setzt sich der Qualitätsbeirat zusammen?*
- *3. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten hat der Qualitätsbeirat konkret?*

Ich verweise auf die Anfragebeantwortung (Frage 30) zur Anfrage Nr. 3759/J-NR/2020.

Zur Frage 4:

- *In welcher Form werden die besonderen Bedürfnisse von LGBTIQ-Asylsuchenden hinsichtlich Befragung und Rechtsberatung durch die BBU berücksichtigt?*

Die Befragung von LGBTIQ-Asylsuchenden ist Gegenstand der verfahrensführenden Behörde und somit dem Bundesminister für Inneres zuzurechnen.

Im Hinblick auf Beratungs- und Vertretungsleistungen in der Rechtsberatung kann ich mitteilen, dass die Rechtsberatung der BBU in jedem Einzelfall auf die konkreten Bedürfnisse eingeht und versucht, diese bestmöglich zu erfüllen.

Zur Frage 5:

- *LGBTIQ-Flüchtlinge haben in der Regel einen erhöhten Betreuungs- und Sensibilisierungsbedarf, sind zu einem hohen Prozentsatz traumatisiert durch sexuelle Gewalt, Folter etc. In welcher Form und welchem Ausmaß trägt die BBU diesen besonderen Umständen Rechnung?*

Von Seiten der BBU Rechtsberatung ist geplant, die Rechtsberater*innen im Umgang mit LGBTIQ-Flüchtlingen durch Schulungsmaßnahmen von Organisationen, die in der Beratung und Vertretung von LGBTIQ-Flüchtlingen einschlägige Erfahrung haben, zu schulen und hier insbesondere eine Sensibilisierung bei der Identifikation herzustellen.

Zur Frage 6:

- *In welcher Form und mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass LGBTIQ-Asylsuchende nicht einer homophoben oder transphoben Umgebung oder solchen Anfeindungen ausgesetzt sind?*

Die BBU hat Handlungsmaßstäbe und Verhaltenspflichten für die Mitarbeiter*innen entwickelt. Darin werden die Berater*innen verpflichtet alle Klient*innen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Aussehen, sexuelle Orientierung oder Religionszugehörigkeit gleich und fair zu behandeln und denselben Anspruch auf Leistung zu gewähren.

Um dies auch für Klient*innen abzusichern, haben diese auch die Möglichkeit im Rahmen des Beschwerdemanagements (Beschwerdebriefkasten) Vorfälle zu melden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Welche Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich respektvollen und professionellen Umgangs mit Angehörigen vulnerabler Gruppen, im speziellen LGBTIQ-Personen, werden in der BBU konkret angedacht und/oder sind bereits in Durchführung?
a. Von wem werden die Maßnahmen jeweils durchgeführt?*
- *8. In welcher Frequenz und welchem Umfang sind Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen angedacht und sind sie für die Mitarbeiter_innen der BBU verpflichtend?
a. Wenn ja, für welche Mitarbeiter_innen?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Die BBU Rechtsberatung ist im Austausch mit der Organisation Queer Base, um die Rechtsberater*innen im Umgang mit LGBTIQ-Asylsuchenden zu schulen. Geplant ist hier eine verpflichtende Schulung für alle Berater*innen.

Zur Frage 9:

- *Wie viele geeignete Dolmetscher_innen stehen in der BBU speziell für die Gruppe der LGBTIQ-Asylsuchenden konkret in welchem zeitlichen Ausmaß in welchen Sprachen zur Verfügung?*

Die Dolmetscher*innen (angestellt oder im freien Dienstverhältnis) unterstehen der BBU GmbH. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Inneres. Die Ausgestaltung erfolgt durch den Bundesminister für Inneres.

Zur Frage 10:

- *In welcher Form findet die Einbindung zivilgesellschaftlicher LGBTIQ-Organisationen zusätzlich zum Beirat bereits statt resp. ist geplant, sie einzubinden?*

Der Rahmenvertrag verpflichtet den Bereichsleiter zu regelmäßigen Austauschtreffen mit NGOs. Hier wird es auch einen Austausch mit zivilgesellschaftlichen LGBTIQ-Organisationen geben, wenn diese daran interessiert sind. Ein erstes Treffen mit NGOs hat Mitte Februar bereits stattgefunden.

Nach dem Rahmenvertrag zählt die Erteilung von Auskünften an das Bundesministerium für Justiz zu den Aufgaben des Bereichsleiters Rechtsberatung, soweit dieser Geschäftsbereich betroffen ist. Das Bundesministerium für Justiz ist gemäß § 32 BBU-G nicht für den Vollzug von § 13 BBU-G („Rechtsberatung“) zuständig.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

